

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

52. Jahrgang

1996

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

War König Konrads III. Wahl irregulär?

Von

ROLAND PAULER

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat es sich in der Geschichtswissenschaft eingebürgert, die Königswahl Konrads III. für irregulär zu halten¹. In Art einer Konspiration gegen den vom verstorbenen Kaiser zum Nachfolger ausersehenen Herzog Heinrich den Stolzen von Bayern habe sie vor dem von den Fürsten vereinbarten Wahltermin in Mainz unter Beteiligung nur weniger Fürsten stattgefunden. Die „Hintermänner“ dieser Aktion des Unrechts sind ebenfalls seit dieser Zeit bekannt: Papst Innozenz II., der Kaiser Lothar auf diese Weise seine Hilfe „gelohnt“ habe, und Erzbischof Albero von Trier, der aus Freundschaft zu Konrad das Wahlverfahren gegen das übliche Herkommen geleitet habe. Kurz, prägnant und bezeichnend für die gesamte Forschung seiner Zeit hat Karl Hampe die Vorwürfe 1909 in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit zusammengefaßt: „Das deutsche Geschlecht (sc. die Staufer), dessen weltgeschichtliche Aufgabe vornehmlich die Bekämpfung hierarchischer Ansprüche werden sollte, kam auf den Thron durch Gönnerschaft der Papstkirche. Es war der Dank der Kurie für Lothars nachsichtige Schwäche, daß sie in rücksichtsloser Wahrnehmung ihres Vorteils noch in seinen letzten Tagen insgeheim ihre Vorbereitung traf, um das Königtum seines Schwiegersohnes zu vereiteln. Ihr Hauptwerkzeug war der klügste und energischste unter den damaligen Kirchenfürsten Deutschlands, Erzbischof Albero von Trier, ein geborener Franzose, der bei der augenblicklichen Vakanz von Mainz

1) Leopold von RANKE, Weltgeschichte 8: Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft (XII. und XIII. Jahrhundert), hg. von Alfred DOVE/Georg WINTER/Theodor WIEDEMANN (1887) S. 138 ff.; Wilhelm von GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 4 (1877) S. 171 f.; Samuel SUGENHEIM, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur von den Anfängen historischer Kunde bis zur Gegenwart (1866) S. 331; Wilhelm BERNHARDI, Jbb. des Deutschen Reichs unter Konrad III. (1883) S. 1–21, insbes. S. 16 f.

und Köln die Leitung der Wahlgeschäfte übernahm und sie unter Mitwirkung eines Kardinallegaten in der unerhörtesten Weise mißbrauchte. Die von ihm ausgeführte Erhebung des früheren Gegenkönigs Konrad III. (März 1138) erinnerte an die des Papstes selbst; sie war eine rechtlose Überrumpelung, vor der festgesetzten Pfingstzeit, von einer kleinen Minderheit der Fürsten vollzogen. Der Vorgang ist für die deutsche Geschichte besonders deshalb von verhängnisvoller Bedeutung geworden, weil das eben wieder in starkem Aufstieg begriffene Königtum, das unter den Welfen zwar gewiß nicht auf seinen italienischen Besitz verzichtet hätte, aber durch Lagerung seiner deutschen Herrschaftsgebiete mit den lebenswichtigen Belangen des gesamten Ostens eng verbunden war, dadurch nach Südwesten zurückverlegt wurde und durch die Fortdauer einer starken Welfenmacht künftig nicht mehr imstande war, die Sonderentwicklung des deutschen Nordostens aufzuhalten. Wenn dieser 'Pfaffenkönig' und 'Sonderherrscher' gleichwohl überraschend schnell an Boden gewann und seine Erhebung durch nachträgliche legale Wahl bestätigt sah, so weisen eben solche Chronistenbezeichnungen auf die beiden Mächte, die ihn trugen². Es ist nur allzu offensichtlich, daß Hampe nicht *sine ira et studio* geschrieben hat, sondern daß er Konrads Wahl aus seinem Nationalbewußtsein heraus abgelehnt hat. Deutlich erkennbar ist der Seitenhieb auf den „Erbfeind“ Frankreich und das Nachwirken des Sybel-Fickerschen Streites über Sinn und Unsinn der Italienpolitik der deutschen Herrscher – demselben Geist entsprangen die Darstellungen des 19. Jahrhunderts, auf denen Hampes Aussage fußt.

Mittlerweile haben das „nationale Interesse“ an dieser Königswahl und der Zorn auf die hierarchischen Tendenzen des Papsttums nachgelassen, Konrad hat das Odium des Pfaffenkönigs verloren, und seine Leistung als Wegbereiter Friedrich Barbarossas wird durchaus anerkannt, doch über die Unrechtmäßigkeit seiner Wahl bestehen auch heute noch keine Zweifel. So schreibt Hausmann, es sei Erzbischof Albero von Trier gewesen, der im Verein mit dem Kardinalbischof Dietwin „vor dem festgelegten Wahltag irregulär die Erhebung des einstigen Gegenkönigs Konrad auf den deutschen Thron bewerkstelligte“³. Werner Goetz schildert die Wahl folgendermaßen: „In einem überrumpelungsartigen Verfahren schritt deshalb eine kleine Gruppe zumeist geistlicher

2) Karl HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer* (1909) S. 103, benützt in der 10., von Friedrich BAETHGEN bearbeiteten Auflage (1949) S. 126.

3) Friedrich HAUSMANN, *Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III.*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts* (VuF 12, 1968) S. 53-78, hier S. 57.

Fürsten auf Betreiben des Erzbischofs von Trier (– Mainz und Köln waren gerade vakant –) und eines zufällig anwesenden Legaten im März 1138 an ungewohntem Ort – nämlich Koblenz – zur Wahl⁴. Engels bezeichnet die Wahl vom 7. März als „regelrechten Staatsstreich“ und unterstreicht ihre Unrechtmäßigkeit noch dadurch, daß er den Gewählten und seine Wähler im „Eilmarsch“ zur Krönung ziehen läßt⁵, die am 13. März im etwa 110 km entfernten Aachen stattfand. Goetz und Engels sehen allerdings im Gegensatz zur älteren Forschung nicht mehr den Papst als treibende Kraft für das Geschehen, der die Wahl des Welfen aus Furcht vor seiner Macht habe verhindern wollen. Auch ich habe in meinem Aufsatz über die Wahlheiligkeit die Vorgänge in Koblenz in traditioneller Weise als Verletzung der ursprünglichen Abmachungen angesehen⁶. Mittlerweile bin ich überzeugt, daß diese Interpretation der Quellen, auch in ihrer „vom Nationalgefühl gereinigten Form“, nicht haltbar ist. Sie ist gleichsam ein „Findling“ in einer veränderten historiographischen Landschaft.

In enger, aber kontradiktorischer Beziehung zu meinen Überlegungen stehen aus dem Schrifttum der letzten Jahre, in dem die Wahl Konrads III. ausnahmslos als irregulär angesehen wird⁷, die Thesen von Georg Scheibelreiter und Ursula Vones-Liebenstein. In seinem 1973 erschienenen Aufsatz über den Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs zeigt Scheibelreiter, daß ein König nicht allein aufgrund eines einzigen Aktes, sondern aufgrund einer Vielzahl zeitlich und örtlich getrennter Akte zum rechtmäßigen König wurde, die im Laufe des Hochmittelalters allmählich formalisiert wurden; diesem Forschungsergebnis stimme ich vorbehaltlos zu. Im Kapitel über die Thronerhebung Konrads III. faßt er sämtliche formalrechtlichen Fehler, mit denen die

4) Werner GOETZ, König Konrad III., in: DERS., *Gestalten des Hochmittelalters. Personengeschichtliche Essays im allgemeinhistorischen Kontext* (1983) S. 205-218, hier S. 212.

5) Odilo ENGELS, *Die Staufer* (61994) S. 32 f. Ebenso Ulrich SCHMIDT, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (1987) S. 81 f.

6) Roland PAULER, *Wahlheiligkeit*, in: *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, hg. von Karl Rudolf SCHNITH/Roland PAULER (1993) S. 461–477, hier S. 472.

7) Ursula VONES-LIEBENSTEIN, *Neue Aspekte zur Wahl Konrads III. (1138) Dietwin von Santa Rufina, Albero von Trier, Arnold von Köln*, in: *Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag*, hg. von Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39, 1993) S. 323-348, hier S. 324 f. hat die umfangreiche Literatur der letzten Jahre kritisch vorgestellt.

Wahl Konrads behaftet war, folgendermaßen zusammen: „Bekanntlich sollte die Wahl des römisch-deutschen Königs auf fränkischem Boden stattfinden, was für Koblenz nur im allerweitesten Sinne galt, da es in Oberlothringen lag und zu der Trierer Erzdiözese gehörte. Die Zahl der anwesenden Fürsten war viel zu klein, um für die Reichsaristokratie repräsentativ zu sein, so daß der Einstimmigkeit der Wahl kaum Bedeutung zukam. Bei der Krönung am 13. März 1138 in Aachen fehlten die echten Insignien des Reiches, welche sich in den Händen Heinrichs des Stolzen befanden. Außerdem durfte der sonst zuständige Kölner Erzbischof die Krönung Konrads nicht vornehmen, da er noch Elekt war und kein Pallium besaß. Um keinen Präzedenzfall zu schaffen, wurde aber Alberio an der Vornahme der Zeremonien gehindert, so daß die Salbung und Weihe des Königs schließlich in den Händen des Kardinallegaten Dietwin lag, was natürlich einen groben Verstoß gegen das überlieferte Herkommen bedeutete. Nach der Wahl und Krönung war also Konrads Königtum weit davon entfernt, als universal gelten zu können“⁸. Die Darlegungen zur Wahl Konrads III. klingen höchst plausibel und von jeglichem Nationalgefühl gereinigt, wenngleich Bernhards bewährte Argumentation Punkt für Punkt wiederholt wird⁹. Zudem paßt natürlich eine irreguläre Wahl Konrads III., die dann durch die Vornahme weiterer rechtserheblicher Akte „geheilt“ wird, bestens zu dem oben skizzierten Forschungsergebnis, ist sozusagen ein Paradebeispiel für die Rechtswirksamkeit des Königsumritts, der Huldigungen im Rahmen von Hoftagen etc. Ich habe allerdings beträchtliche Bedenken, ob Scheibelreiters methodischer Ansatz nicht allzu sehr einer Tradition verhaftet ist, die den rechtlichen Blickwinkel überproportional betont. Denn es ist m.E. höchst gefährlich, unsere Vorstellungen von geordneter Rechtmäßigkeit auf Geschehnisse des 12. Jahrhunderts zu projizieren, und die Untersuchungen größtenteils auf Aussagen parteiischer Quellen basieren zu lassen, die man nicht derart wörtlich nehmen sollte, daß man aus ihrem bezweifelbaren objektiven Wahrheitsgehalt Erkenntnisse rechtlicher Natur ableitet, die dann freilich als Verstöße gegen fiktive rechtserhebliche Formalia gelten müssen.

1993 hat Ursula Vones-Liebenstein das Thema mit einer Analyse der Wählerschaft Konrads aufgegriffen, wobei sie u. a. der Frage nachging,

8) Georg SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138), *MIÖG* 81 (1973) S. 1–62, hier S. 43 f.

9) BERNHARDI, *Jbb.* (wie Anm. 1) S. 16 f.

ob sich die Wähler als Vertreter eines Reichsteils, „der das Recht zur Königswahl wahrnahm und erwartete, daß sich die anderen Stämme dem Votum anschließen würden“ oder „im Sinne eines Honorius Augustodunensis als Vertreter der Geistlichkeit, denen allein das Wahlrecht zustand“ verstanden hätten¹⁰. Dabei hat sie festgestellt, daß eine räumliche Einordnung der Wähler in den lothringisch-rheinfränkischen Bereich weise, aus dem sich 1024 auch die Wähler Konrads des Jüngeren rekrutiert hätten, und daß sie wie damals in der Minderheit gewesen seien. Die Aussichten, ihren Kandidaten auf der für Pfingsten angekündigten regulären Wahlversammlung durchzusetzen, seien zumindest gering gewesen. Ähnliche Überlegungen wie diese Wähler habe sicherlich auch die politisch sehr versierte Kaiserinwitwe Richenza angestellt, als sie die Sachsen zu Lichtmeß 1138 auf einen Fürstentag nach Quedlinburg berief, dessen Zusammentreten allerdings von Markgraf Albrecht dem Bären verhindert wurde¹¹. Diese Darlegungen sind in gewisser Weise wegweisend, denn die Verfasserin stellt fest, daß die Königswahl Sache von rivalisierenden Interessengruppen war und daß Kaiserin Richenza vielleicht ebenfalls eine Minderheitswahl im Sinne hatte. Es ist allgemein bekannt, aber in bezug auf diesen speziellen Fall in Vergessenheit geraten, daß man sich zu dieser Zeit nicht nach einem Mehrheitswahlrecht richtete und daß uns abwegig erscheinende Wahlformen als rechtmäßig anerkannt wurden¹². König Lothar hat den in einem äußerst zweifelhaften Verfahren noch in der Todesnacht des Vorgängers von einer Minderheit gewählten Innozenz II. anerkannt und ist zweimal nach Rom gezogen, um ihm Recht zu verschaffen. Für ihn war ganz offensichtlich nicht entscheidend, ob die Wahl in der vom Papstwahldekret vorgeschriebenen Form, also regelgerecht, stattgefunden hatte, sondern daß er selbst – aus welchen Gründen auch immer – ihn und nicht Anaklet II. als Papst anerkannte. Die Inspirationswahl, durch die auch Gregor VII. die Papstwürde erlangt hatte, liegt unserem Wahlverständnis völlig fern. Gregor wurde aber von Heinrich IV. und seinen Anhängern bekanntlich erst zu einem Zeitpunkt für unrechtmäßig eingesetzt erklärt, als sie mit ihm in Streit geraten waren. Vor Beginn der

10) VONES-LIEBENSTEIN, Aspekte (wie Anm. 7) S. 323 f.

11) VONES-LIEBENSTEIN, Aspekte (wie Anm. 7) S. 345.

12) Zu den Formen mittelalterlicher Wahlen vgl. Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Wahlen und Wähler im Mittelalter, hg. von Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN (VuF 37, 1990) S. 79–134.

Auseinandersetzungen hat Heinrich keinen Gedanken daran verschwendet, Gregor könne widerrechtlich zum Papst erhoben worden sein¹³. Die Kriterien für die Entscheidung, ob eine *electio* rechtens war oder nicht, lagen für die Zeitgenossen offensichtlich nicht im regelgerechten Vorgehen an sich. Für eine Zurückweisung der Wahl Gregors als regelwidrig hätte immerhin das Papstwahldekret herangezogen werden können, was aber zumindest in der Anfangsphase seiner Regierungszeit nicht geschah, weil er allen als rechtens gewählter Papst erschienen war. Die rechtsetzende Bedeutung der bereits vorhandenen Formalisierung war noch nicht in das Bewußtsein der Menschen eingedrungen, man rekurrierte auf sie nur im Falle einer Gegnerschaft zu einem Erwählten. Das könnte daran liegen, daß man bei Wahlen an das Wirken Gottes glaubte: Sein Wirken und nicht die Befolgung vom Menschen gesetzter Formalismen war entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Wahl. Mit dem Wirken des Allerhöchsten begründete zumindest Erzbischof Albero gegenüber seinem Salzburger Amtskollegen Konrad die Rechtmäßigkeit der Wahl König Konrads¹⁴. Im höchsten Maße schwierig zu beantworten ist allerdings die Frage, woran man denn Gottes Wirken erkennen konnte und erkannt hat. Meines Erachtens hat der einzelne Betroffene es einerseits „daran erkannt“, daß er mit dem Gewählten einverstanden war, andererseits könnte Überredung eine entscheidende Rolle gespielt haben. Nicht umsonst hatte Innozenz II. seine Anerkennung nördlich der Alpen Bernhard von Clairvaux und Norbert von Magdeburg zu verdanken, die als geistige und rhetorische Elite für ihn Propaganda gemacht hatten¹⁵.

Im Hinblick auf die Wahl Konrads III. wundern sich sämtliche Historiker darüber, daß sich der angeblich irregulär an die Macht gekommene Staufer so schnell im Reich durchsetzen konnte. Verwunderlicher erscheint mir angesichts der allgemein anerkannten Forschungsergeb-

13) Zum Einverständnis zwischen Gregor und Heinrich vor dem Ausbruch des Streites vgl. u.a. Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investitungsverbots für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981) S. 111 f.; Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 21, 1993) S. 22 ff.

14) *Epistolae Bambergenses cum aliis monumentis permixtae*, in: *Monumenta Bambergensia*, ed. Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) Nr. 32, S. 528 f.

15) Vgl. ausführlich Wolfgang PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu Johann Friedrich BÖHMER, Reg. Imp. 5, 1985) S. 311 ff.

nisse, daß einzig und allein ausgesprochene Parteigänger Herzog Heinrichs des Löwen *expressis verbis* Kritik an der Wahl erhoben haben. Diese wurde dann von Otto von Freising aufgegriffen und mit dem Hinweis entkräftet, Konrad habe angesichts solcher Vorwürfe einen Reichstag in Bamberg abgehalten, auf dem er von allen außer Herzog Heinrich von Bayern anerkannt wurde¹⁶. Muß denn die Auffassung der Opposition richtig sein? Am meisten verwundert aber, daß Kaiserin Richenza, die Schwiegermutter Herzog Heinrichs von Bayern, des mächtigsten Mannes im Reich, zu Pfingsten in Bamberg, also nur zwei Monate nach der Wahl, ohne erkennbare Not einem Usurpator und Rechtsbrecher gehuldt haben soll, obwohl sie ja anscheinend beabsichtigt hatte, die Kandidatur ihres Schwiegersohnes zu fördern. Angesichts dieser Überlegungen stellen sich folgende Fragen: Wurde Konrad tatsächlich nur von einer kleinen Minderheit gewählt? Waren die von Scheibelreiter für entscheidend gehaltenen Formalien auch entscheidend für die Zeitgenossen? Kämen wir heute, unbeeinflusst von dem Verdikt der Historiker des 19. Jahrhunderts, allein aufgrund von nach allen Seiten abwägender Quelleninterpretation noch immer auf die Idee, von einer irregulären Wahl oder gar einem Staatsstreich zu sprechen?

Die Quellenlage zur Wahl Konrads III. beschränkt sich auf historiographische Berichte; es fehlt ein Schriftstück wie die *Narratio de electione Lotharii*, die einigermaßen genaue Auskunft über den Ablauf der Wahl und vor allem die Teilnehmer gibt¹⁷. Dieser Bericht stellt insofern eine Besonderheit unter den Quellen dar, als er nicht in historiographischer Absicht, sondern als Information für die Mönche des Klosters Göttweig abgefaßt wurde¹⁸. Ebenso fehlt ein – für Lothars Wahl erhaltenes¹⁹ – Einladungsschreiben zur Wahlversammlung, sei es für die von Koblenz, als auch für die von Mainz, der Albero und Konrad ja zuvorgekommen sein sollen. Die beiden Quellen sprechen dafür, daß es bei Lothars Wahl zu einer Formalisierung des Vorganges gekommen war, zu der die Einladung der Fürsten, der Gesang der Antiphon *Veni*

16) Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus* VII c. 22, ed. Adolf HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ. [45] (1912) S. 343 f.

17) *Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in regem Romanorum*, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 12, 1856) S. 509–512.

18) Wilhelm WATTENBACH/Franz-Josef SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum* 1 (1976) S. 7 ff.

19) *Einladungsschreiben der Fürsten an den Bischof Otto von Bamberg im Codex Udalrici*, in: *Monumenta Bambergensia* (wie Anm. 14) Nr. 225, S. 396 f.

sancte Spiritus und die Form der Kompromißwahl gehörten. Die dann erfolgte tumultuarische Erhebung durch einige wenige Fürsten, eine Art Inspirationswahl, wurde durch den Beitritt aller Fürsten am Wahlort bestätigt²⁰. Die für Lothars Wahl anscheinend geltenden Formalien wurden vielfach zur Beurteilung der Wahl Konrads III. herangezogen. Doch nicht an der *Narratio de electione Lotharii* darf man die historiographischen Berichte über Konrads Wahl messen, sondern an gleichartigen Quellen über die Wahl seines Vorgängers, die jeweils nur vereinzelt und keineswegs systematisch Formalia erwähnen – ein Geschichtsschreiber hält eben andere Dinge für überlieferungswürdig als ein „Korrespondent“, auch wenn er bestens über Vorgänge unterrichtet war.

Wenden wir uns zunächst dem Problem der Nachrichten über die Entscheidungsträger bei Konrads Wahl zu: Einen der wichtigsten Berichte stellt die Lebensbeschreibung Alberos aus der Feder Balderichs dar. Albero hat seinen Biographen erst 1147 in Paris kennengelernt und zum Trierer Scholasticus gemacht. Dieser berichtete somit aus beträchtlichem zeitlichen Abstand Einzelheiten über die Wahl, die wir bei anderen Historiographen nicht finden. Vermutlich dürfte er als enger Vertrauter des Erzbischofs seine Informationen über die Vorgänge in Koblenz mit mindestens neun Jahren Abstand zum Wahltermin von Albero selbst erhalten haben. Nach seiner Erzählung habe sich Albero während des zweiten Italienzuges Kaiser Lothars mit Konrad angefreundet, weil er an ihm das Vorhandensein der königlichen Kraft und des königlichen Sinns erkannt habe. Sie hätten sich so sehr befreundet, daß Albero nach Lothars Tod gegen den Widerspruch fast aller Fürsten des Reiches seine Königserhebung durchgesetzt habe. Albero habe das durch große Klugheit erreicht, indem Friedrich, der Bruder König Konrads, und Bucco, der Bischof von Worms, mit Konrad zu Verhandlungen in Koblenz zusammenkamen. Zu diesen gesellte sich noch der Kölner Erzbischof Arnold. Und endlich, nach vielen Verhandlungen habe Erzbischof Albero Konrad zum König erhoben und ihn in Aachen im Beisein einer großen Menge (*cum magna deducens multitudine*) durch die Salbung als König bestätigt²¹.

20) Zum Wahlvorgang, der in der *Narratio* geschildert ist, vgl. Heinz STOOB, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125, in: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, hg. von Helmut BEUMANN (1974) S. 438–461; PAULER, Wahlheiligkeit (wie Anm. 6) S. 472 f. und zuletzt Ludwig VONES, Der gescheiterte Königsmacher. Erzbischof Adalbert I. von Mainz und die Wahl von 1125, *HJb* 115 (1995) S. 85–124.

Man könnte diesem Bericht entnehmen, daß an der Wahl außer Albero nur der Kölner Erzbischof, der Wormser Bischof und Konrads Bruder beteiligt gewesen sind. Dies tat u. a. Bernhardi, der noch einige lothringische Fürsten hinzunimmt, die ohne Namensnennung in den zeitgenössischen Annalen des nahe bei Köln gelegenen Klosters Brauweiler als Teilnehmer der Wahl erwähnt sind²². Gelangt man aber durch die Addition der Angaben zweier historiographischer Quellen tatsächlich zum richtigen Ergebnis? Mit der präzisen Nennung der Teilnehmer widerspricht Balderich sowohl der summarischen Darstellung der Brauweiler Annalen als auch seiner eigenen Erzählung, denn es ist unerfindlich, warum angesichts dieses kleinen Wählerkreises, der nur aus Anhängern Konrads bestanden haben soll²³, *multa consilia* nötig waren, und

21) *Gesta Alberonis* auctore Balderico c. 15, ed. Georg WAITZ (MGH SS 8, 1848) S. 252. Das Verhältnis zwischen Albero und Konrad sowie die Wahl werden folgendermaßen geschildert: *Predictus enim dominus Meinerus* (sc. archiepiscopus Trevirensis) *Conradum, postea regem, cum Lothario esset superpositus, ut vir magnanimus excommunicavit. Unde pro negociis ecclesiae suae ipsum Romam properantem idem dominus Conradus, postea rex, cepit, et Parmae pro magna pecunia loco pignoris posuit. Ubi etiam in carcere defunctus est. Idem autem Conradus, tunc superpositus rex, in predicta expeditione Lothario regi reconciliatus est, et domino Alberoni archiepiscopo, quia penes eum regni videbat robur et mentem existere, sese familiaritate magna et servitio adiunxit; et tanta tunc coniuncti sunt amicitia, quod post obitum Lotharii imperatoris omni studio dominus Albero elaborans, contradicentibus fere omnibus regni principibus, eum in regnum sublimari ...* (Lücke) *Effecit enim sua magna industria, quod dux Fridericus, frater Conradi regis, et Bochus Wangionum episcopus, cum ipso Conrado ad colloquium Confluentiam convenerunt. Ad quod colloquium Coloniensis archiepiscopus Arnulfus occurrit; et tandem post multa consilia dominus Albero archiepiscopus Conradum in regem elevavit, et Aquasgrani cum magna deducens multitudinem, regali unctione confirmavit in regnum. Postea cum Saxones cum duce Heinrico, Lotharii regis genero, diem et locum Conrado regi Heresvelde prescripsissent, ut belli discrimine decernerent utrum recte regnare inciperet nec ne, et dominus archiepiscopus se venturum cum 20 militibus cum promississet.* Zur Person Balderichs vgl. Elisabeth HEYSE, Balderich von Florennes, in: *Lex. MA* 1 (1980) Sp. 1365; WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 348 f.

22) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 14 f.; *Annales Brunwilarenses* ad a. 1138, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 726: *Sequenti tempore incipiente quadragesima a principibus Lotharingie faventibus archiepiscopis Alberone Treverensi et Arnolde Coloniensi, Cunradus princeps predictus apud Confluentiam in regem eligitur, media quadragesima Aquisgrani in regem ungitur.* Zu den sehr bescheidenen Aufzeichnungen aus Brauweiler, die seit dem 11. Jahrhundert in eine Ostertafel eingetragen wurden und bis 1179 reichen, vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 371.

23) VONES-LIEBENSTEIN, Aspekte (wie Anm. 7) S. 326 ff. hat die Zusammensetzung der Wahlversammlung und die Intentionen der Wähler untersucht.

von welchen Fürsten der Widerstand geleistet wurde, den Albero gebrochen hat. Dieser Widerspruch blieb in der Forschung undiskutiert. Man könnte natürlich annehmen, daß Albero Konrad gegen den Willen fast aller abwesenden Fürsten zum König gemacht habe, doch verwundert die Ausdrucksweise für einen solchen Tatbestand: *contradicentibus fere omnibus regni principibus* – Abwesende können nicht widersprechen. Man mag dagegenhalten, daß sie gerade durch ihr Nichterscheinen oder vorzeitiges Abrücken widersprochen hätten. Träfe dies zu, wäre es unerklärlich, daß diese Widersprechenden sich nach kurzer Zeit einer derartigen Minorität gebeugt und die Wahl spätestens zu Pfingsten auf dem Bamberger Reichstag durch ihre Huldigung anerkannt hätten. Wie Albero sodann angesichts der wenigen Wähler in Anwesenheit einer großen Menge, die ihn begleitet hatte, die Salbung in Aachen vollziehen konnte, bleibt ebenso ungeklärt. Daß er zur Königskrönung eine Menge niederen Volkes mitgenommen hätte, ist höchst unwahrscheinlich. Balderich hat m. E. die Erinnerungen Alberos niedergeschrieben und dabei die wichtigsten Handlungsträger hervorgehoben. Zudem suchte er dessen Bedeutung für Konrads Wahl zu unterstreichen, indem er von fast allen Fürsten des Reiches sprach, die widersprachen – das war wohl übertrieben, doch einige dürften es schon gewesen sein²⁴. In den *Gesta Alberonis metrica* steht, Albero habe die Bischöfe und Fürsten geeint (*collegit in unum*), wo die Mosel in den Rhein fließt, und dort Konrad zum König gemacht²⁵. Es kam dem anonymen Verfasser ganz offensichtlich überhaupt nicht darauf an, dem Leser mitzuteilen, wieviele Würdenträger an der Königswahl teilgenommen hatten, da ihm anscheinend der Sinn für die juristische Relevanz dieses Details fehlte.

24) Daß die Verhandlungen anscheinend länger gedauert haben, ist auch BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 15 f. mit Anm. 25 aufgefallen.

25) Zu beiden Quellen vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 348 ff. *Gesta Alberonis metrica* v. 80-89, ed. Georg WAITZ (MGH SS 8, 1848) S. 238:

*Pontifices et primores collegit in unum
Quo fluit in Renum Mosella decus fluviorum,
Et quem predixi Conradum nomine regem
Constituitque suis hunc rebus honorificavit
Et sumptu; mox hunc ad Aquis castrum properantem,
Ut, ceu mos veterum constat, benediceret illum,
Prosequitur; sed non quoquam procedere quiviv
Hac re velle suum, quia presul Coloniensis
Hoc interruptit, proprii dicens fore iuris
Ungeret ut regem.*

Die Pöhlde Annalen, die hinsichtlich der Nachrichten zum 12. Jahrhundert größtenteils auf zeitgenössischen Quellen aus der sächsischen Region beruhen, melden, Konrad sei durch die Wahl von Bischöfen und anderen Fürsten zum Nachfolger Lothars erhoben worden, also vom dazu berechtigten Wählerkreis. Auch sie machen keine näheren Angaben über die Teilnehmer an der Wahlversammlung, vermelden dann aber den Widerstand gegen den König, der sich nicht etwa wegen der irregulären Wahl geregt habe, sondern weil Konrad das Herzogtum Sachsen ohne Rücksprache mit den sächsischen Fürsten Markgraf Albrecht dem Bären übertrug, um es seinem Feind, Herzog Heinrich, zu entziehen. Über Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl Konrads weiß der Verfasser nichts zu berichten²⁶.

Laut den zeitgenössischen Melker Annalen wurde Konrad durch vom Papst gesandte Kardinäle und die höchsten Fürsten des Reichs zum König erwählt²⁷. Dem Verfasser, der die Geschehnisse spätestens 1139 aufgezeichnet hat, kam es darauf an, das einträchtige Zusammenwirken von Papst und Reichsfürsten bei dieser Wahl zu unterstreichen, wobei nicht ersichtlich ist, ob er aus seiner Phantasie ein Ideal konstruiert oder empfangene Nachrichten weitergegeben hat.

Die *Annales sancti Disibodi*, die spätestens Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sind und z.T. aus älteren sächsischen Quellen schöpfen, berichten, es sei eine Fürstenversammlung in Koblenz abgehalten worden, auf der Konrad zum König bestimmt und dann in Aachen von Kardinal Dietwin gesalbt worden sei²⁸. Die von Scheibelreiter als irregulär

26) *Annales Palidenses auctore Theodoro monacho ad a. 1138*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 80: *Conradus genere Suevus, electione episcoporum et aliquorum principum apud Confluentiam successit in regnum, et regalia que Henricus dux Bavariarum et Saxonum sub se habuit apud castrum Noremberg eum obsidens requisivit. Cui a nonnullis contradicitur, precipue Saxonie principibus, quia ducatum regionis ipsius absque consilio eorum Adelberto marchioni concesserat, volens eo privare ducem Heinricum sibi contrarium.*

27) *Annales Mellicenses ad a. 1138*, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 9, 1851) S. 503: *Chounradus dux, sororius Heinrici imperatoris, a cardinalibus missis ab apostolico, et a summis principibus regni eligitur in regem.* Vgl. zu den Melker Annalen WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 18) S. 213 ff. Da just im Jahre 1139 eine neue Schreiberhand beginnt, sind die Aufzeichnungen sicher synchron zu den Ereignissen vorgenommen worden.

28) *Annales s. Disibodi ad a. 1138*, ed. Georg WAITZ (MGH SS 17, 1861) S. 25: *Conventus principum apud Confluentiam factus est in cathedra sancti Petri; ubi Conradum, Heinrici imperatoris ex sorore nepotem, regem constituunt. Qui deinde mediae quadragesimae dominica a Ditwino cardinale Aquisgrani consecratus est.* Zu den

bezeichnete Krönung durch den Kardinallegaten wird hier keineswegs als Bruch des Herkommens dargestellt.

Der Fortsetzer Sigeberts von Gembloux betont, daß die deutschen Fürsten es nicht ertragen hätten, daß einer außerhalb der Königssippe über sie herrsche, und deshalb Konrad erhoben hätten. Die Formalitäten der Wahl sind für ihn völlig unerheblich, wichtig ist ihm die Rückkehr zum Geblütsrecht²⁹. Petrus Diaconus, Mönch aus Montecassino und Vertrauter Kaiser Lothars, schreibt in seiner Chronik, die Herzöge, Fürsten, Markgrafen und alle Vornehmen des Reiches seien übereingekommen, Konrad zum König zu erheben³⁰. Petrus könnte durchaus Verbindungen nach Deutschland gehabt haben, hatte doch Kaiser Lothar auf seinem zweiten Italienzug Wibald von Stablo zum Abt von Montecassino gemacht, der dann allerdings nach Lothars Abzug vor Roger II. flüchten mußte³¹. Deutsche Informanten könnte Petrus immerhin gehabt haben. Obwohl er Lothar nahestand und auch über seine letzte Verfügung geschrieben hat, stellte er keinen Mangel bei Konrads Wahl fest, sondern betonte, daß dieser einstimmig von den dazu geeigneten Fürsten gewählt wurde, ohne irgendjemanden hervorzuheben. Es ist natürlich denkbar, daß er den Wahlakt von Koblenz und die Anerkennung auf dem Reichstag in Bamberg im Nachhinein als Einheit aufgefaßt hat. Die *Annales s. Jacobi Leodienses* vermelden dagegen lapidar, es sei Konrad nachgefolgt, der in Aachen von Kardinal Dietwin auf Befehl des Papstes gekrönt worden sei³². Der zeitgenössische Fortsetzer

Annalen und ihren Vorlagen vgl. WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 18) S. 142 ff.

29) Sigeberti Gemblacensis *Chronica. Continuatio Gemblacensis* ad a. 1138, ed. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS 6, 1844) S. 386: *Post mortem regis Lotharii, non ferentes principes Teutonicus regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituerunt sibi Cunradum, virum regii generis.*

30) Die Chronik von Montecassino c. 127, ed. Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 603: *Post hec, duces, principes, marchiones, et omnes procures imperii convenientes in unum Conradum ducem Suevie nepotem Henrici quinti imperatoris in seniori Roma monocratorem constituunt.* Zu Petrus Diaconus vgl. das Vorwort der Edition, S. X ff.; Hartmut HOFFMANN, Petrus Diaconus, die Herren von Tusculum und der Sturz Oderisius' II. von Montecassino, DA 27 (1971) S. 1–109; DERS., Studien zur Chronik von Montecassino, DA 29 (1973) S. 59–162; DERS., Chronik und Urkunden in Montecassino, QFIAB 51 (1971) S. 93–306. Über sein Verhältnis zu Lothar geben Auskunft: Reg. Imp. IV, 1, Nr. 602, 604, 621, 627 und 636; vgl. PETKE, Kanzlei (wie Anm. 15) S. 64 f.

31) Reg. Imp. IV, 1, Nr. 632.

32) *Annales S. Jacobi Leodienses* ad a. 1137, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 640. Ähnlich wortkarg sind die *Annales Aquenses* ad a. 1138, ed.

der böhmischen Chronik des Cosmas von Prag schreibt, daß nach der Wahl Konrads alle Fürsten und die dort anwesenden Großen und *familiares* des Königs beschlossen hätten, zu Pfingsten einen Hoftag in Bamberg abzuhalten, auf dem alle Reichsangehörigen zusammenkommen sollten, um die Wahl zu bekräftigen und die Reichsinsignien vom „Regensburger Herzog“ in Empfang zu nehmen³³. Hätte der Verfasser tatsächlich in dieser Weise eine Handvoll Wähler bezeichnet?

In all diesen historiographischen Quellen liest man nichts von einer zu geringen Teilnehmerzahl; einige heben das Handeln des Trierer Erzbischofs hervor, andere das des Kardinalbischofs Dietwin. Kein einziger Verfasser der erwähnten Quellen hält es für nötig, irgendwelche Angaben über die Anzahl der Wähler zu machen oder gar sämtliche beteiligten Fürsten zu nennen. Balderich macht hier eine Ausnahme, da er die damals wichtigsten handelnden Fürsten erwähnte, die vielleicht Albero noch im Gedächtnis geblieben waren oder zu denen er möglicherweise selbst in engeren Beziehungen stand. Sicher wollte er mit seinen Äußerungen nichts über die Legitimität des Wahlaktes aussagen oder auch nur Vollständigkeit in der Berichterstattung erzielen – die Nennung der übrigen Teilnehmer erschien ihm einfach nicht wichtig. Ganz ähnlich mag es dem Schreiber der Brauweiler Annalen gegangen sein, der vielleicht nur die Lothringer als Königswähler hervorheben wollte. Kann man ihm tatsächlich unterstellen, bei seiner Darstellung Vollständigkeit angestrebt zu haben? Ihm war als einem Lothringer die Beteiligung der Fürsten seiner Heimat wichtig, die anderen hat er übergangen³⁴. Sicher hatte der Verfasser dieser Annalen keinesfalls vor,

Georg WAITZ (MGH SS 24, 1879) S. 37 und die *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* ad a. 1138, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [42] (1899) S. 173 f., die noch erwähnt, er sei an Pfingsten auf dem in Bamberg abgehaltenen Hoftag *a quam plurimis regni principibus* bestätigt worden.

33) *Cosmae chronica Boemorum. Canonici Wissegradensis continuatio* ad a. 1138, ed. Rudolf KÖPKE (MGH SS 9, 1851) S. 144: *Electo itaque rege Conrado omnes principes et quique primates ac familiares regni sui statuerunt, quatenus in sancta sollemnitatem penthecostes, quod erat 11. Kal. Iunii, curiam et concilium Bamberk in civitate facerent, et ut omnes ad regnum suum spectantes ibidem in praedicto tempore conveniant, et ut electio sua pariter corroboretur ab omnibus, et insignia regalia coram cunctis principibus a Ratisponense duce reciperentur*. Zur Chronik vgl. František GRAUS, *Cosmas v. Prag*, in: *Lex. MA* 3 (1986) Sp. 300 f.; Winfried BAUMANN, *Die Literatur des Mittelalters in Böhmen* (1978) S. 32 ff.

34) Die engen Verbindungen Brauweilers zu Arnold I. von Köln betont VONES-LIEBENSTEIN, *Aspekte* (wie Anm. 7) S. 342 f., die es ebenfalls bemerkenswert findet, daß gerade die Brauweiler Annalen von einer Beteiligung der lothringischen Reichsfürsten an dieser Wahl sprechen.

die für ihn selbstverständliche Rechtmäßigkeit der Wahl durch die von ihm berichtete Beschränkung des Wählerkreises auf die Lothringer zu erschüttern; er konnte ja nicht ahnen, daß seine Zeilen über ein halbes Jahrtausend später derartige Spekulationen unter den Historikern hervorrufen würden.

Die Darstellungsweise, mit der wir es bei den bislang behandelten Quellen zu tun haben, ähnelt verblüffend der häufig unproportionalen Hervorhebung von wichtigen Details in der bildenden Kunst. Ein Maler z.B., der einen König zwei bis drei Köpfe größer darstellte als die ihn umgebenden Fürsten, gab ja auch nicht die reale Größe der Personen wieder, sondern den Abstand hinsichtlich der Würde. Kein Mensch käme auf die Idee, zu vermuten, ein Maler wolle mit seiner Art der Darstellung Mariens mit dem Kinde ausdrücken, Maria habe ein ausgesprochen großes Kind mit Erwachsenengesicht und wallendem Haupthaar geboren. Analog zu diesem Ausdrucksmittel der überproportionalen Darstellung in der bildenden Kunst hat der eine Geschichtsschreiber die Mitwirkung der Lothringer, der andere die Wahl nach dem Geblütsrecht, der dritte die Einstimmigkeit der Wahl unter Beiseitelassung anderer Aspekte in den Vordergrund gehoben.

Noch deutlicher wird die Anfechtbarkeit der bisherigen Forschungsergebnisse durch zwei weitere, etwas dubiose Quellen: Nach der um 1150 verfaßten Kaiserchronik haben sich die Fürsten beraten und Konrad gewählt, den der Regensburger Bischof Heinrich und der Böhmenherzog empfohlen hatten³⁵. Dem vielfach fabulierenden, mehr literarisch als historiographisch orientierten Verfasser, der aus dem Regensburger Raum stammte, kam es auf die tatsächlichen Umstände der Wahl ebenfalls nicht im mindesten an, doch war es für ihn wichtig, die Beteiligung des Bischofs von Regensburg und des Böhmenherzogs an der Königserhebung herauszustellen, die in anderen Quellen nicht erwähnt ist. Bernhardi hat die Nachricht dahingehend interpretiert, daß Bischof

35) Zur deutschen Kaiserchronik vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 41 ff. Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen v. 17182-17188, ed. Edward SCHRÖDER (MGH Dt. Chron. 1, 1892) S. 391:

*Die vursten chômen dô ze râte
an ainen Chuonrâten,
der ê wider dem rîche was.
der Regensburgære geriet daz –
der biscof Hainrîch,
ain Diezære alsô hêrlîch, –
mit samt dem Bêhaim.*

Heinrich in Bayern gegen Heinrich den Stolzen agitiert habe und auch Herzog Sobeslaw für Konrad eingetreten sei³⁶. Wenn man die Aussage der Kaiserchronik aber schon ernst nimmt, so müßte man sie dahingehend interpretieren, beide hätten während der Wahlversammlung zugunsten Konrads Partei ergriffen. Das würde gut zu der Nachricht der welfischer Hausüberlieferung entstammenden sächsischen Weltchronik aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts passen, in der berichtet wird, die Schwaben und Bayern hätten Konrad zum König gekürt³⁷. Ich will angesichts der Unsicherheit dieser Quellen keine neue Diskussion über den Teilnehmerkreis an der Wahl entfachen, doch mögen meine Überlegungen zeigen, daß die These über die allein aus Lothringern bestehende Wahlversammlung an einem sehr dünnen seidenen Faden hängt, zumal ja die Kaiserchronik von einem Zeitgenossen abgefaßt worden ist, der durchaus wahrheitsgemäß berichtet haben kann.

Betrachten wir nun die Aussagen der Historiographen, auf die sich vor allem die Verurteilung der Wahl als unrechtmäßig stützt. Sie alle waren Anhänger Herzog Heinrichs und stammten entweder aus Sachsen oder Bayern. Nach der Vita Erzbischof Konrads von Salzburg hat Konrad III. durch die Gunst weniger die königliche Ehre geraubt. Der um 1170 schreibende Salzburger Domherr Heinrich mag vielleicht um Erzbischof Konrads Bedenken hinsichtlich dieser Wahl gewußt haben, die aber dann nicht dazu geführt hatten, daß dieser dem neuen König die Anerkennung auf Dauer verweigerte³⁸. Die prowelfische Haltung des Schreibers ist deutlich erkennbar, eine Beschränkung des Wählerkreises auf den Stamm der Lothringer jedoch nicht³⁹.

36) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 11.

37) Sächsische Weltchronik c. 273, ed. Ludwig WEILAND (MGH Dt. Chron. 2, 1877) S. 210. Zur Quelle vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 296 f., 394, 422 f.; Hubert HERKOMMER, Überlieferungsgeschichte der „Sächsischen Weltchronik“. Ein Beitrag zur deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 38, 1972); DERS., Sächsische Weltchronik, in: ²VL 8 (1992) Sp. 473–500.

38) Zur Politik des Erzbischofs siehe Heinz DOPSCH, Salzburg im Hochmittelalter, in: Geschichte Salzburgs 1, 1, hg. von DEMS. (21983) S. 272 f.

39) Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis c. 5, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 11, 1854) S. 66: *Lothario quoque mortuo, cum Chvonradus paucorum favore regiae dignitatis honorem rapuisset, considerans archiepiscopus, si ipse ut coeperat exaltationi illius obsistere pertinaciter voluisset, quanta inter illum et ducem Bavariae Heinrichum, generum Lotharii, virum tunc potentia et divitiis prestantissimum, qui coronam ceteraque insignia imperialis dignitatis apud se habebat, per universum regnum mala*

Die Annales Magdeburgenses berichten, die Fürsten hätten *generalem conventum* zu Pfingsten nach Mainz einberufen, damit sie gemeinsam dem Reich ein Oberhaupt gäben. In der Zwischenzeit hätten sich einige von den anderen abgespalten und durch Vermittlung des Kardinalbischofs Dietwin in Koblenz Konrad, den Bruder des Schwabenherzogs Friedrich, zu ihrem persönlichen König erwählt (*privatum sibi regem elegerunt*), woraus dann große Zwietracht entstanden sei⁴⁰. Die Magdeburger Annalen stehen für die Berichte dieser Jahre in enger Abhängigkeit von der großen Chronik des sogenannten Annalista Saxo, der vermutlich mit dem Abt Arnold von Berge und Nienburg identisch ist. Sein Werk dürfte er kaum vor 1144 begonnen und nicht vor 1152 abgeschlossen haben. Dieser Geschichtsschreiber nimmt ebenfalls eindeutig Stellung für Heinrich den Stolzen und bricht offensichtlich ganz bewußt mit seinem Todesjahr ab⁴¹. Der Annalista Saxo berichtet, Kaiserin Richenza habe eine Fürstenversammlung für das Fest der Reinigung Mariens (2. Februar) nach Quedlinburg einberufen, die von Markgraf Albrecht und seinen *conmanipularibus* vereitelt worden sei, indem sie die herangeschafften Vorräte geraubt und den Zugang zur Stadt versperrt hätten. Auf einige andere Nachrichten folgt die, daß die Fürsten nach gemeinsamen Verhandlungen beschlossen hätten, einen *generalem conventum* zu Pfingsten in Mainz abzuhalten, damit sie gemeinsam dem Reich den an die Spitze stellten, den Gott dazu vorherbestimmt habe. Aber es sei der Schwabe Konrad nachgefolgt, der Bruder Herzog Friedrichs und einstige Usurpator des königlichen Namens, der durch die Umtriebe des Trierer Erzbischofs Albero und einiger anderer Fürsten in Koblenz zum König erhoben und vom Kardinalbischof Thietwin geweiht wurde. Zum *honor* dieses *negotium* sei die Zustimmung vieler großer Fürsten überhaupt nicht eingeholt worden. Konrad habe die

fierent, eorumque caput et causa ab omnibus ipse esse argueretur ... Zum Autor, dem Salzburger Domherrn Heinrich, der ca. 1170 geschrieben hat, vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 164 f.

40) Annales Magdeburgenses ad a. 1138, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 186: *Primates regni decreverunt generalem conventum fieri Mogontie in pentecosten, ut communiter ibi regno perficerent, quemcumque Deus ad hoc preordinasset. Interea quidam sequestrantes se ab aliis, mediante Thietwino cardinali episcopo in medio quadragesime apud Confluentium oppidum Conradum, fratrem Friderici ducis Suevorum, privatum sibi regem elegerunt, unde deinceps non modica dissensio et perturbatio exorta est.* Zu den Magdeburger Annalen vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 390 f.

41) WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 14 ff.

Regalien, die der Bayernherzog Heinrich in seiner Gewalt hatte, durch Schläue erworben und diesen des Herzogtums Sachsen berauben wollen, indem er es Markgraf Adalbert verlieh⁴².

Wie sind nun die Aussagen dieser Quellengruppe zu bewerten? Es bleibt zunächst völlig ungeklärt, welche Fürsten den Wahltag in Mainz angesagt haben. Das ist aber ganz entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob diese „Vereinbarung“ für die Fürsten in irgendeiner Weise bindend war, ob die Folgeleistung zu den zu beachtenden Formalia gehörte. Analog zu den Erkenntnissen, die wir über den Aussagewert der historiographischen Quellen hinsichtlich der handelnden Personen gewonnen haben, könnte es durchaus sein, daß der Mainzer Tag z. B. nach dem Scheitern des nach Quedlinburg einberufenen Treffens von den Fürsten im Umkreis der verwitweten Kaiserin angesagt worden war. Auch Erzbischof Konrad von Salzburg hatte sich offensichtlich darüber beschwert, daß die Wähler dem vereinbarten Wahltermin zuvorgekommen seien. Dieses Argument entkräftete Erzbischof Albero u. a. mit dem Hinweis darauf, daß, da ja die Wahl schon vollzogen sei, die Kunde des eingesetzten Königs durch die Lande eile. Er läßt den Amtskollegen wissen, daß, weil die römische Kirche und die Fürsten die Wahl vorgenommen hätten, nichts als der Wille Gottes gesucht worden sei und daß man nach der Anrufung des heiligen Geistes dem göttlichen Befehl zugestimmt habe. Man habe seine geschätzte Person und seine Autorität

42) Annalista Saxo ad a. 1138, ed. Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 776. *Inperatrix Richenza indixit conventum principum in festo purificationis sancte Marie apud Quidelingeburh. Qui conventus impeditus est ab Adelberto marchioni et suis conmanipularibus, tollentibus omne servitium inperatricis ad hec preparatum, et introitum urbis ei prohibentibus, et plurima dampna tam rapinis quam incendiis ei inferentibus. ... Principes communicato consilio decreverunt generalem conventum in pentecoste Mogontie fieri, ut communiter regno preficerent, quemcumque Deus ad id preordinasset. Sed Conradus Suevus, frater Friderici ducis, quondam usurpator regii nominis, factione Adalbertonis Treverensis archiepiscopi et quorundam principum Confluentie feria 2. dominice Oculi mei, successitque proventus in regnum Romanorum a Thietwino cardinali episcopo consecratus, regnavitque 84^o loco ab Augusto anno ab Urbe condita 1890^o, ab incarnatione Domini 1138^o. Ad huius tamen negotii honorem multorum magnorum principum consensus est minime requisitus. Qui Conradus regalia, que Heinrichus dux Bawarie, qui et dux Saxonum, gener Lotharii imperatoris, sub se habuit, callide adquisivit, et eundem ducatum Saxonum privare voluit, dato eodem Adalberto marchioni.* Ähnlich auch die rekonstruierten Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts, ed. Paul SCHEFFER-BOICHORST (1870) S. 165–167 und die Chronica regia Coloniensis, ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. [18] (1880) S. 75. Zu den Abhängigkeiten der Quellen vgl. WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen (wie Anm. 18) S. 12 ff., 22 ff. und 105 ff.

nicht mißachten wollen, doch habe man nicht die Einigkeit der Kirche und des Reiches zerreißen dürfen⁴³. Albero stellt die Wahl als gottgewollt hin, und Gott muß man mehr gehorchen als den Menschen, Gottes Wille geht über menschliche Satzung. Ist das nur eine „faule Ausrede“, die den Bruch alten Rechts bemänteln soll?

Betrachten wir kurz die Tradition dieser Einberufungen zu Wahltagen bei „freien Wahlen“. Für die Wahlversammlung nach Heinrichs V. Tod hatte der Mainzer Erzbischof zusammen mit anderen Bischöfen und weltlichen Fürsten den Wahltermin einberufen⁴⁴. Der wichtigste Fürst unter den Unterzeichneten war mit Sicherheit der Mainzer Erzbischof, nicht nur, weil er als erster unterschrieben hat, sondern auch angesichts der Notiz Ottos von Freising in den *Gesta Friderici*, Erzbischof Adalbert von Mainz habe nach dem Tode Kaiser Heinrichs V. die Fürsten des Reiches für die Zeit des Herbstes in Mainz zusammengerufen *nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur*⁴⁵. Der Freisinger Bischof erweist sich hier gar nicht kleinlich bei der Zuweisung eines Rechtes von alters her. Einerseits unterschlägt er in einer für Historiographen dieser Zeit typischen Weise die im zweiten Glied handelnden Fürsten, andererseits ist ein solches Recht keineswegs alte Tradition gewesen, denn dieses Einladungsschreiben ist das erste uns erhaltene. Allerdings soll der Mainzer die Fürsten des Reiches im November 1073 zur Königswahl nach Mainz geladen haben, wobei Lampert von Hersfeld betont, er habe das als derjenige getan, *cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur*⁴⁶. Aus der Zeit zuvor ist keine Ein-

43) *Epistolae Bambergenses* (wie Anm. 14) Nr. 32, S. 528 f.: *Verum de principis et regni restitutione terminum et curiam, quam dicitis praeventam esse, ut vobis significemus non oportet; cum, iam peracto negotio, regis constituti celebris fama hinc inde pervolet. Scire tamen sanctitatem vestram volumus – atque coram eo, cui omnia sunt aperta, loquimur –: quod, cum ecclesia Romana et regni principibus haec agentes, nulla nisi quae Dei sunt quesivimus; sed, intellecta praesentis ibi ecclesiae Romanae voluntate et unanimi principum desiderio circa personam regiam, sancti Spiritus invocato nomine, ordinationi divinae consensimus. At quoniam personae vestrae excellentiam in tanto et tam communi negotio non exspectavimus, sanctitas vestra nullam in nobis notet praesumptionem. Non enim reverendam vestram dilectionem negligendo, non personae gravis auctoritatem contempnendo fecimus; sed unanimitem ecclesiae et regni, in hoc quasi cespite caritatis humore conglebatam, scindere non debuimus.*

44) *Codex Udalrici* (wie Anm. 19) Nr. 225, S. 396 f.

45) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I. imperatoris* I c. 17, ed. Bernhard von SIMSON, MGH SS rer. Germ. [46] (1912) S. 30f.

46) Lamperti monachi Hersfeldensis, *Annales ad a. 1073*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [38] (1894) S. 168.

berufung einer Wahlversammlung durch den Mainzer bekannt, und dieser Wahltag scheiterte am Eingreifen Heinrichs IV. Zu dem Fürstentag in Tribur, auf dem über das Schicksal des gebannten Königs entschieden werden sollte, luden die Herzöge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern, Berthold von Kärnten und die Bischöfe von Würzburg und Worms ein⁴⁷. Auch der Fürstentag von Forchheim, auf dem dann Rudolf von Rheinfelden zum König gewählt wurde, war von mehreren Fürsten, darunter dem Mainzer einberufen worden. Höchst interessant ist in unserem Zusammenhang der genaue Wortlaut: *Interea Mogontinus, Werceburgensis et Mettensis episcopi, Ruodolfus, Welf, Berhtoldus duces et alii plerique ex principibus Teutonicis convenientes tractare de utilitatibus rei publicae statuerunt, ut principes Saxoniae et omnes, quibuscumque res publicae curae foret, III. Idus Marcii in Foreheim occurrerent et communi consilio, quid facto opus esset, decernerent ...*⁴⁸ Für eine solche Einberufung existierten demnach keine verbindlichen Vorschriften, die Fürsten handelten aus der von ihnen empfundenen Verantwortung für das Reich. Dem Mainzer Erzbischof kam dabei zweifelsohne eine führende Position zu, doch hing die allein von seiner kirchlichen Autorität ab, war in keiner Weise reichsrechtlich institutionalisiert. Auch ohne seine Mitwirkung wäre der Fürstentag in Forchheim vermutlich zustandegekommen, wie er ja in Tribur ohne seine Beteiligung stattgefunden hat. Sowenig die Mitwirkung des Mainzer Erzbischofs in diesen beiden Fällen konstitutive Bedeutung gehabt hatte, sowenig hatte sie diese auch für den Wahltag in Mainz, auf dem Lothar gewählt wurde. Bei allen Wahleinladungen haben sowohl geistliche als auch weltliche Fürsten mitgewirkt. Die Einladungen nach Tribur und Forchheim wurden zudem nur von den Fürsten als „verbindlich angesehen“, die an den Versammlungen teilnehmen wollten, in diesem Fall also nur von den Feinden des Königs. Gleiches gilt wohl auch für die Einladung 1125 nach Mainz, wobei die Interessenlage der Teilnehmer ganz anders gelagert war, da das Reich ja zu dieser Zeit kein Haupt mehr hatte. Bischof Otto von Bamberg, für den als einzigen ein Einladungsschreiben erhalten ist, ist in keiner Quelle zur Wahl König Lothars erwähnt, was nahelegt, daß er der Ladung nicht gefolgt

47) Lampert, Annales (wie Anm. 46) ad a. 1076, S. 273.

48) Lampert, Annales (wie Anm. 46) ad a. 1077, S. 301. Auch die anderen, bei Walter BÖHME, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert 1: Die Erhebungen von 911 bis 1105 (Historische Texte/Mittelalter 14, 1970) S. 62 ff., zusammengestellten Quellen, lassen keinerlei konstitutiven Charakter des Wirkens des Mainzer Bischofs erkennen.

ist, auch wenn es natürlich kein Beweis dafür ist. Das zeitweilige Ausscheren der Anhänger Herzog Friedrichs, das in der *Narratio de electione* berichtet wird, die Art, in welcher der Kardinallegat nach der tumultuarischen Erhebung Lothars die zerstrittenen Fürsten beschwichtigte, und das Faktum, daß das anscheinend zuvor vereinbarte Verfahren der Kompromißwahl wieder aufgegeben wurde, zeigt, daß auch für die Wahl Lothars keinerlei allgemeingültige Vorgehensweisen existierten⁴⁹. Erst in Mainz hat man sich anscheinend auf die bei kirchlichen Wahlen bisweilen geübte Wahlform geeinigt, die dann letztlich doch nicht befolgt wurde. Wie der Fortgang der Geschichte zeigt, haben der Staufer Konrad und seine Anhänger diese Wahl nicht als verbindlich für sich angesehen. Ebenfalls für unseren Zusammenhang bemerkenswert ist, daß zur Wahl Rudolfs von Rheinfelden in Forchheim nur die sächsischen Fürsten und alle, denen die Sorge für das Reich angelegen war, eingeladen werden sollten, um über das Schicksal des Reiches zu entscheiden. Eine „Vollversammlung“ der deutschen Fürsten war keineswegs angestrebt worden. Offensichtlich wurde die Rechtmäßigkeit der Handlung nicht am Willen der Allgemeinheit der Fürsten gemessen, sondern an der Intention der die Initiative Ergreifenden und an ihrem Erfolg.

Angesichts dieser Überlegungen ist der Vorwurf, die Wahl in Koblenz sei widerrechtlich vorgenommen worden, nicht haltbar. Aber nehmen wir an, es habe sich gemäß der Aussage Ottos von Freising tatsächlich schon eine Wahltradition herausgebildet, so ergibt sich folgende Konstellation: Der Mainzer Erzstuhl war in der Zeit vor der Wahl Konrads vakant, der Kölner von einem Elekten besetzt, der noch keine erzbischöfliche Weihegewalt besaß⁵⁰, und der Trierer Erzbischof war immerhin vom Papst zum Legaten für Deutschland erhoben worden, wäre also der für die Wahl derzeit wichtigste geistliche Fürst im Reich gewesen; auf ihn traf jetzt zu, was Lampert als Legitimation des Mainzers genannt hatte, 1073 die Fürsten zur Wahl nach Mainz einzuberufen. Angesichts der Geschehnisse in Koblenz ist es höchst unwahrscheinlich, daß zu den Fürsten, die den Wahltermin festgelegt hatten, der Trierer Erzbischof und der Kölner Elekt gehört hatten, da sie ansonsten mit der Koblenzer Wahl ihre eigene Festlegung rückgängig gemacht hätten. Das wäre aber doch wohl von den Konrad feindlich gesinnten Historio-

49) *Narratio de electione Lotharii* (wie Anm. 17) S. 510f.

50) Robert L. BENSON, *The Bishop-elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (1968) S. 167 ff.

graphen „ausgeschlachtet“ worden, denn in diesem Fall hätte es sich tatsächlich um einen glatten Rechtsbruch gehandelt, den man propagandistisch verwertet hätte, da man ja auf den festgelegten Wahltag hinwies. War aber eine Festlegung des Wahltermins ohne den oder die maßgeblichen Kirchenfürsten verbindlich? Bernhardi jedenfalls meinte, Albero habe den in Koblenz Versammelten vielleicht erörtert, daß der ausgeschriebene Wahltermin nicht bindend sei, weil den Einberufenden „keine rechtliche Befugnis beiwohne“⁵¹. Genau damit hätte er das Richtige getroffen, wenn tatsächlich die Einladung zu einem Wahltag entsprechend formalisiert gewesen wäre.

Man könnte natürlich für die Verbindlichkeit des Wahltermins in Mainz ins Feld führen, auch König Konrads Halbbruder, Otto von Freising, habe bestätigt, daß allen Fürsten ein Wahltermin bekannt gewesen sei, dem einige zuvorgekommen seien. Er schreibt über die Wahl in seiner Chronik, daß nach dem Tode des Kaisers Lothar ein Reichstag auf das kommende Pfingstfest nach Mainz einberufen worden sei. *Einige Fürsten jedoch, die fürchteten, es könnte auf dem Reichstag Herzog Heinrich, der damals im Reich einen bedeutenden Namen und hohes Ansehen hatte, durch seine Macht obsiegen, hielten um die Mitte der Fastenzeit nach einer Vorbesprechung in der gallischen Stadt Koblenz eine Versammlung ab. Hier wählten sie den oben erwähnten Konrad, Kaiser Heinrichs Schwestersohn, in Anwesenheit des Kardinalbischofs und Legaten der heiligen römischen Kirche Theodewin, der die Zustimmung des Papstes, des gesamten römischen Volkes und der Städte Italiens verhiess, als 93. Herrscher von Augustus an zum König*⁵². Otto von Freising berichtet ohne jegliche Scheu über das Vorgehen der Fürsten in Koblenz, obwohl er doch die Königserhebung seines Halbbruders als rechtens darstellen und nicht in Mißkredit bringen wollte. Er hegte offensichtlich keinerlei Zweifel daran, daß der einberufene Wahltag zu Mainz nicht verbindlich war, sondern daß die Fürsten das Recht hatten, die Wahl zu einem ihnen genehmen Zeitpunkt in Koblenz vorzunehmen: Weiterhin berichtet der

51) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 15.

52) Otto von Freising, *Chronica* (wie Anm. 16) VII c. 22, S. 343 f. Übersetzung nach Otto von Freising, *Chronik*, übersetzt von Adolf SCHMIDT, hg. von Walther LAMMERS (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein- Gedächtnisausgabe 16, 1960) S. 538. Nach Otto von Freising auch die *Historia Welforum* c. 24, hg. von Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938) S. 44-46. Ähnlich auch Gottfried von Viterbo, *Pantheon* c. 48, ed. Georg WAITZ (MGH SS 22, 1872) S. 260. Zu ihm, der unter Konrad, Friedrich und vielleicht noch Heinrich VI. der Hofkapelle angehörte, vgl. WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 18) S. 77 ff.

Freisinger Bischof, Konrad sei alsbald nach der Pfalz Aachen gezogen und von dem genannten Kardinal – denn der Kölner Erzbischof, der dies dem Recht nach hätte tun müssen, war erst vor kurzem eingesetzt worden und noch nicht im Besitz des Palliums – unter Assistenz der Erzbischöfe von Köln und Trier und anderer Bischöfe zum König gesalbt worden. Die Sachsen indes sowie Herzog Heinrich und andere, die bei der Wahl nicht anwesend gewesen waren, hätten die Behauptung ausgestreut, die Wahl des Königs sei nicht gesetzmäßig, sondern durch betrügerische Manipulationen erfolgt. Für sie alle habe Konrad auf nächste Pfingsten einen allgemeinen Reichstag in Bamberg angesagt. Auf diesem Reichstag hätten sich alle außer Herzog Heinrich unterworfen, der die Reichsinsignien in Verwahrung hatte. In seinen *Gesta Friderici* ergänzte Otto noch, die Wahl Konrads habe erfolgen können, weil der Haß auf Kaiser Heinrich mittlerweile geschwunden und Erzbischof Adalbert I. von Mainz gestorben war. Zudem habe sich Herzog Heinrich wegen seines Stolzes während Kaiser Lothars Italienzug bei fast allen verhaßt gemacht⁵³. Otto von Freising verteidigt die Rechtmäßigkeit Konrads bezeichnenderweise nicht dadurch, daß er nachzuweisen versuchte oder auch nur behauptete, daß einzuhaltende Formalia der Wahl erfüllt worden wären, sondern betont bewußt die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der Thronerhebung, die Konrad dadurch zu erweisen suchte und erwiesen hat, daß er in Bamberg einen von allen Fürsten besuchten Reichstag abhielt. Dieser Reichstag ist als eine Art Testfall dargestellt: Wenn sich Konrad bis dahin durchgesetzt hatte, so war seine Wahl gottgewollt.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht angesichts der von Otto von Freising erwähnten vielen Feinde Heinrichs des Stolzen doch eine ganze Reihe von Fürsten bei der Wahl zugegen waren, worauf ja mehrere Quellen hinweisen, die nicht weniger zuverlässig sind als der *Annalista Saxo* oder die *Vita* Erzbischof Konrads. Weshalb sollten nicht der Regensburger Bischof, der böhmische Herzog oder Albrecht der Bär an der Wahl oder Krönung selbst oder durch Gesandte teilgenommen haben? Angesichts der Verschiedenheit der jeweils am eigenen Interesse, an der eigenen Sichtweise orientierten Angaben über die Teilnehmer am Wahl- und Krönungstag mußte mittlerweile klar geworden sein, daß diese keinerlei zuverlässige Angaben zum Wählerkreis zulassen. Ja, ich würde sogar so weit gehen, zu behaupten, daß die Angabe des *Annalista*: *Ad huius*

53) Otto von Freising, *Gesta Friderici* (wie Anm. 45) I c. 23, S. 36.

*tamen negotii honorem multorum magnorum principum consensus est minime requisitus*⁵⁴, nicht viel mehr bedeutet, als daß die Fürsten, die dem Verfasser als Wähler wichtig waren, also vor allem Heinrich der Stolze, nicht mitgewirkt hatten. Denn auf dem Hoftag in Bamberg hat Konrad ja die Bestätigung der Fürsten gesucht und erhalten. Auch Otto von Freising hat ja vom Fehlen allein der Sachsen und Herzog Heinrichs berichtet. Weshalb sollte man ihm weniger glauben als Abt Arnold von Berge und Nienburg, dem Annalista Saxo, der ja ebenfalls parteiisch war?

Scheibelreiter hat festgestellt, daß Konrad trotz seiner „höchst anfechtbaren Wahl“ schnell Erfolge erzielt habe, daß sich auf den Hoftagen zu Köln und Mainz überraschend viele Fürsten aus „jenen Gebieten“ eingefunden hätten. Es verwundert ihn jedoch, daß weder erzählende Quellen noch Urkunden über Huldigungsakte berichten, die seiner Ansicht nach sicher stattgefunden haben⁵⁵. Wäre es denn völlig undenkbar, daß die Konrad Zuströmenden ihre Huldigung bereits im Rahmen der Krönungsfeierlichkeiten geleistet hatten? Schon Bernhardi hatte zu diesem Problem geschrieben: „Die Namen der damals in Köln anwesenden Personen erweisen, daß dem König nicht allein die Huldigung der einzelnen Landschaft, wie dies auf dem Königsritt üblich war, entgegengebracht wurde. Vielmehr mußten seine Gegner wahrnehmen, daß schon jetzt aus fast allen Theilen des Reiches wenigstens geistliche Fürsten erschienen waren, um die Herrschaft Konrads anzuerkennen und nach Vermögen zu fördern“⁵⁶. Die große Zahl der Fürsten aus dem gesamten Reich, die sich etwa einen Monat nach der Wahl beim König eingefunden haben, löst nur in dem Fall mit Recht Verwunderung aus, wenn man annimmt, daß alle erst informiert werden und dann anreisen mußten, weil die Wahl von ganz wenigen unrechtmäßig und damit auch überraschend durchgeführt wurde. Ohne Erzeugung irgendwelcher Verwunderung würde sich das große Gefolge des Königs, das ihn von Köln über Mainz nach Bamberg begleitete, jedoch dann erklären, wenn man annimmt, daß zumindest ein Teil davon bereits bei der Wahl oder zumindest der Krönung zugegen war. In diesem Fall nämlich mußten die Fürsten nicht erst für sich allein entscheiden, ob sie überhaupt verpflichtet waren, auf einem kurzfristig einberufenen regionalen

54) Annalista Saxo (wie Anm. 42) ad a. 1138, S. 776.

55) SCHEIBELREITER, Regierungsantritt (wie Anm. 8) S. 44 ff.

56) BERNHARDI, Jbb. (wie Anm. 1) S. 24.

Hoftag eines von ganz wenigen Fürsten gewählten *rex privatus* zu erscheinen.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei den oben erwähnten formalen Mängeln der Wahl, die Scheibelreiter ausgemacht hat. Demnach mußte die Wahl auf fränkischem Boden stattfinden. Dieser Mangel ist selbst den entschiedensten Gegnern Konrads nicht aufgefallen und in keiner einzigen Quelle gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl ins Feld geführt worden. Es hat den Anschein, als sei diese einzuhaltende Formalie erst von den Historikern der Neuzeit erkannt worden. Ebenso wenig ist der grobe Verstoß gegen das Herkommen moniert worden, daß der Kardinallegat anstelle des Kölner Erzbischofs gekrönt hat. Das Faktum an sich wurde zwar erwähnt, aber nie als Bruch einer rechtlichen Konvention angesehen. Wie wäre das auch möglich gewesen? Es hatte doch Lampert von Hersfeld noch zu 1073 geschrieben, der Mainzer Erzbischof habe die Fürsten zur Neuwahl nach Mainz berufen, da ihm wegen des Primats des Mainzer Stuhls die *auctoritas* bei Wahl und Weihe des Königs zustehe⁵⁷. Erstmals hatte 1028 der Kölner Erzbischof Heinrich III. zum König gekrönt und gesalbt und sich dieses Recht, das zuvor dem Mainzer zustand, vom Papst verbriefen lassen – der Krönungsort Aachen lag immerhin in seiner Kirchenprovinz. Daß sich bis 1138 aus der ca. 100 Jahre alten Tradition der Königskrönung durch den Kölner Erzbischof ein für die Rechtmäßigkeit des Königtums relevanter Akt herausgebildet hat, läßt sich aus den Quellen nicht belegen. Vielmehr zeigt die in Erzbischof Alberos Vita metrica berichtete Sorge des Kölner Elekten, daß eine vom Trierer Erzbischof vorgenommene Krönung ein Präjudiz schaffen könnte, daß das Kölner Krönungsrecht nicht unanfechtbar schien. Ebenso finden sich zwar in den Konrad feindlich gesinnten Quellen Hinweise darauf, daß Heinrich die Reichsinsignien in seinem Gewahrsam hatte und Konrad sie mit List gewonnen hat, doch wird in keiner Quelle expressis verbis der Umstand, daß Konrad nicht mit den Reichsinsignien gekrönt worden ist, als Grund genannt, sein Königtum nicht anzuerkennen. Vor allem diejenigen, die Konrad auf dem Bamberger Reichstag und zuvor gehuldigt haben, scheinen diesem Mangel keinerlei Beachtung geschenkt zu haben, zumal Heinrich dem König die Reichsinsignien letztlich ausliefern mußte. Mit deren Übergabe an seinen Schwiegersohn hatte der sterbende Lothar eben keine verbindliche Designation ausgesprochen⁵⁸, und Herzog Heinrich hätte

57) Lampert von Hersfeld, Annales (wie Anm. 46) ad a. 1073, S. 168.

58) SCHMIDT, Königswahl (wie Anm. 5) S. 69 ff.

sich gegen das Reichsrecht vergangen, wenn er Konrad die Reichsinsignien nicht ausgeliefert hätte. Daß der Besitz der Reichsinsignien keineswegs genügte, um als König allgemein anerkannt zu werden, zeigt das Beispiel des Thronstreits zwischen König Philipp und Otto IV. Ersterem genügte der Besitz der Reichsinsignien nicht, um allgemein als König anerkannt zu werden, letzterer erfüllte zwar mehr von den nach Scheibelreiter rechtsverbindlichen Formalia, konnte sich aber dennoch nicht gegen den Staufer durchsetzen⁵⁹. Entscheidend für den Sieg im Kampf um die Krone waren auch in diesem Fall nicht irgendwelche Rechtsnormen, sondern die Philipp begünstigenden politischen Konstellationen.

59) Zur Überschätzung der Bedeutung der Krönung mit den „echten“ Reichsinsignien in der Forschung vgl. Jürgen PETERSOHN, „Echte“ und „falsche“ Insignien im deutschen Krönungsbrauch des Mittelalters? Kritik eines Forschungstereotyps, SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang von Goethe-Universität Frankfurt am Main 30, 3 (1993) S. 72–119.